



1988

Berlin, den 30. November 1988

Teil I Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
20.10.88	Zweite Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht	263
20.10.88	Anordnung über das Staatliche Prüfamts für Beton bei der Staatlichen Bauaufsicht ..	264
18.11.88	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet Arbeit und Löhne	265
19.10.88	Anordnung über die Bauartzulassung von Strahleneinrichtungen, umschlossenen Strahlenquellen und von Mitteln zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit	265

Zweite Verordnung¹ über die Staatliche Bauaufsicht vom 20. Oktober 1988

Zur Ergänzung der Verordnung vom 1. Oktober 1987 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 249) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Staatliche Bauaufsicht ist verantwortlich für die Zulassung von Erzeugnissen der Bauwirtschaft zur Produktion in Serienfertigung und von Erzeugnissen und Verfahren, die in der Bauwirtschaft angewandt werden sollen, sofern sie Einfluß auf die Standsicherheit der Bauwerke haben und in staatlichen Standards keine ausreichenden Festlegungen zur Herstellung oder Anwendung im Bauwesen enthalten sind.“

(2) In den § 11 werden als neue Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) Das Staatliche Prüfamts für Beton bei der Staatlichen Bauaufsicht - (nachfolgend Staatliches Prüfamts genannt) ist verantwortlich für die Zulassung von neuen Betonbestandteilen, Betonarten und Betonerzeugnissen, von Betrieben für die Herstellung spezieller Betonarten und Betonerzeugnisse sowie für die Approbation von importierten Erzeugnissen und Verfahren im Betonbau.“

(6) Die Staatliche Bauaufsicht legt fest, welche Erzeugnisse und Betriebe gemäß den Absätzen 4 und 5 zulassungspflichtig sind. Die Festlegungen sind vom Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Sonderdruck „ST“ des Gesetzblattes bekanntzumachen. Zulassungspflichtige Erzeugnisse dürfen nur produziert oder verwendet werden, wenn die Zulassung der Staatlichen Bauaufsicht oder des Staatlichen Prüfamtes vorliegt.

(7) Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen haben die für die Zulassung notwendigen Unterlagen und Proben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Staatliche Bauaufsicht und das Staatliche Prüfamts sind im Rahmen der Zulassung neuer Erzeugnisse berechtigt,

bei den Herstellern, bei den weiterverarbeitenden bzw. verbrauchenden Kooperationspartnern und im Handel Proben auf Kosten des Herstellers zu entnehmen.“

(3) Die bisherigen Absätze 5 und 6 des § 11 werden die Absätze 8 und 9.

§ 2

Der § 20 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen

- a) Zentrale Leitung,
- b) Staatliches Prüfamts,
- c) Abteilung Spezial- und Sonderbauten,
- d) Abteilungsleiter für Industrie- und Spezialbau,
- e) Dienststellen in den Bezirken,
- f) Dienststellen in den Kreisen.“

§ 3

Der § 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, dem Leiter des Staatlichen Prüfamtes, dem Leiter der Abteilung Spezial- und Sonderbauten, den Abteilungsleitern für Industrie- und Spezialbau, den Leitern der Dienststellen in den Bezirken und Kreisen sowie den Leitern der Sonderbauaufsichten und den diesen unterstellten Leitern von Struktureinheiten.“

§ 4

Der § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, der Leiter des Staatlichen Prüfamtes, der Leiter der Abteilung Spezial- und Sonderbauten, die Abteilungsleiter für Industrie- und Spezialbau, die Leiter der Dienststellen in den Bezirken und Kreisen sowie der Sonderbauaufsichten gemäß § 20 Ziffern 1 und 4 können zur Durchsetzung von Auflagen gemäß § 4 Abs. 2, § 7, § 10 Abs. 2, § 12 Absätze 2 und 3 sowie § 28 Abs. 1 Zwangsgeld gegenüber

- a) Staatsorganen, Kombinat, wirtschaftsleitenden Or-

¹ (Erste) Verordnung vom 1. Oktober 1987 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 249)